



Kiel, 23. April 2004

Sperrfrist: 23. April 2004, 11.00 Uhr

Pressemitteilung zu den Bemerkungen 2004 mit Bericht zur Landeshaushaltsrechnung 2002

„Das Land Schleswig-Holstein sitzt in der Schuldenfalle“

Mit mehr als 6.500 € pro Kopf ist Schleswig-Holstein erneut das am höchsten verschuldete Flächenland in der Bundesrepublik. Und die Verschuldung steigt weiter rasant an.

In den vergangenen 2 Jahren hat die Landesregierung die Neuverschuldung auf jährlich 1,2 Mrd. € verdoppelt und damit auf eine unverträgliche Höhe getrieben. Ende 2005 wird der Gesamtschuldenberg knapp 21 Mrd. € betragen.

Ohne konsequentes Umsteuern droht dem Land die finanzielle und gestalterische Handlungsunfähigkeit. Der LRH fordert Parlament und Regierung auf, die Haushaltskonsolidierung zügig und ohne Tabubereiche voranzutreiben.

Erkannte Einsparpotenziale, insbesondere im Bereich der Personalkosten, müssen konsequenter genutzt und ebenso wie eventuelle Mehreinnahmen zum Schuldenabbau verwendet werden.

1. Aktuelle Haushaltslage des Landes

Tz. 8

Die angespannte Finanzlage des Landes Schleswig-Holstein hat sich in den letzten 2 Jahren nochmals verschlechtert. Das Land ist aufgerufen, endlich alle Anstrengungen darauf zu richten, den Schuldenberg von knapp 21 Mrd. € am Ende des laufenden Doppelhaushalts nicht noch weiter anwachsen zu lassen. Dies ist nur möglich, wenn erkannte Einsparpotenziale, insbesondere im Personalbereich, konsequent zum Schuldenabbau genutzt und nicht für Standardverbesserungen konsumiert werden. Die Ausgabenpolitik des Landes muss sich an die verminderten Einnahmen anpassen.

In den Haushaltsjahren 2002 und 2003 hat sich das Niveau der Zusatzverschuldung mit jährlich 1,2 Mrd. € fast verdoppelt. Die Zinsbelastung aus der hohen Verschuldung des Landes beträgt jährlich rd. 900 Mio. €, Tendenz steigend. Ob diese Verdopplung der Kreditaufnahmen zur Beseitigung einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts gerechtfertigt war, wird vom LRH bezweifelt, weil mit den zusätzlichen Kreditmitteln in Schleswig-Holstein im Wesentlichen nur Haushaltslücken geschlossen wurden, die auch aufgrund zu optimistischer Steuereinnahmeerwartungen entstanden sind. Letztendlich wird dies vom Bundesverfassungsgericht zu klären sein.

Das Land ist daher gefordert, endlich Maßnahmen zu ergreifen, um die Neuverschuldung kurzfristig zu senken. Ausgangspunkt für eine nachhaltige Eindämmung der Staatsverschuldung muss eine ungeschönte Bestandsaufnahme der Situation des Landeshaushalts sein. Darauf aufbauend sind realistische und tragfähige Haushalts- und Finanzpläne zu erstellen. Dem wird der Doppelhaushalt 2004/2005 nicht gerecht. Er enthält wiederum erhebliche Risiken. So sind 2005 globale Minderausgaben und globale Mehreinnahmen von je rd. 200 Mio. € veranschlagt. Aus Sicht des LRH besteht de facto daher eine Deckungslücke in Höhe von fast 400 Mio. €.

Darüber hinaus sieht der Haushalt weitere rd. 200 Mio. € Steuereinnahmen vor, die über die Steuerschätzung des Finanzplanungsrates hinausgehen.

Ohne ein konsequentes Umsteuern droht dem Land die finanzielle und gestalterische Handlungsunfähigkeit. Bei der Nutzung von Einsparpotenzialen und der Anpassung der Ausgabenseite an die Einnahmeseite darf es keine Tabubereiche geben.

**2. Prüfung der Haushaltsrechnung und der Vermögensübersicht 2002,
Umstellung des Rechnungswesens auf SAP R/3
- Erhebliche Verfahrensrisiken und Sicherheitslücken -**

Tz. 6

Im Rahmen der Haushaltsrechnung 2002 hat der LRH die Umstellung des Rechnungswesens auf SAP R/3 geprüft. Dabei ging es nicht um dieses Produkt selbst, sondern um die IT-Sicherheit und das Berechtigungskonzept des Mittelbewirtschaftungssystems nach Anpassung an die landesspezifischen Anforderungen. Hierfür waren mehr als 1.000 eigens entwickelte Programmbausteine erforderlich.

Mit Hilfe eines externen Sachverständigen hat der LRH erhebliche Verfahrensrisiken und Sicherheitslücken aufgezeigt, die es schnellstmöglich zu schließen gilt.

Der LRH hat deshalb vorgeschlagen, die sog. Customizing-Einstellungen des Verfahrens und die Umsetzung des Berechtigungskonzepts nachzubessern. Derzeit ist nicht sichergestellt, dass es bei Eingaben von Buchungsdaten zu richtigen, vollständigen, zeitgerechten und nachvollziehbaren Ergebnissen kommt. Auch müssen die Zugriffsrechte der zurzeit 1.600 Nutzer wesentlich restriktiver geregelt werden, um Missbrauchsmöglichkeiten auszuschließen. Das verfahrensbezogene Risikopotenzial wird daher als hoch eingestuft.

Das Finanzministerium teilt die Bewertung des LRH nicht, hat jedoch Verbesserungen zugesagt.

3. Neben- und Schattenhaushalte des Landes

Tz. 9

- Ein bundesweit diskutiertes Problem der Haushaltstransparenz -

In Schleswig-Holstein werden, wie in der gesamten Bundesrepublik, in zunehmendem Maße Aufgaben auf bestehende oder neu gegründete Unternehmen bzw. Einrichtungen ausgegliedert. Dies kann im Einzelfall durchaus sinnvoll und wirtschaftlich sein, kann jedoch mit sich bringen, dass finanzielle Aktivitäten des Landes nicht mehr ausreichend transparent dargestellt und die Haushaltsklarheit und Haushaltswahrheit vernachlässigt werden.

Bei den Schattenhaushalten bestehen Zahlungsverpflichtungen und Risiken für den Landeshaushalt, die nicht in ihrem gesamten Ausmaß abgebildet werden.

Es besteht die Gefahr, dass der Landtag sich im Hinblick auf seine Entscheidungsbefugnis über die Gestaltung des Landeshaushalts selbst seiner Rechte beschneidet und damit seinen unmittelbaren Einfluss auf das Finanzgebaren einer ausgegliederten Einrichtung reduziert. Auch eröffnen sich zusätzliche Kreditaufnahmemöglichkeiten. Bei der Veräußerung von Nebenhaushalten können darüber hinaus Möglichkeiten geschaffen werden, die Kreditobergrenze des Landes zu umgehen.

Der LRH fordert daher eine ausreichend transparente Darstellung aller finanziellen Aktivitäten des Landes. Ziel sollte es sein, das Parlament bei Aufstellung des Haushalts, beim Jahresabschluss und bei der Finanzplanung in einer Gesamtschau über den Landeshaushalt einschließlich seiner Neben- und Schattenhaushalte zu unterrichten, um ihm einen umfassenden Überblick auch über das außerbudgetäre Engagement des Landes und seine Risiken zu ermöglichen.

4. Einsparpotenziale

Erkannte Einsparpotenziale muss die Landesregierung konsequenter nutzen. Dies gilt insbesondere im Personalbereich. Rd. 70 % der Kosten der Dienststellen bzw. rd. 39 % der Ausgaben der Landesverwaltung fallen für Personal an. Das Land kann es sich angesichts der desolaten Haushaltslage nicht leisten, Einsparungen für Standarderhöhungen und zusätzliche Ausgaben an anderer Stelle zu verwenden. Die Einsparungen müssen vielmehr in voller Höhe dem Schuldenabbau zugute kommen.

Personalentwicklung in der Landesverwaltung

Tz. 10

- Das Land hätte über 1.000 Stellen mehr einsparen können -

Die Prüfung der Stellenentwicklung in der Landesverwaltung durch den LRH hat ergeben, dass die Landesregierung ihre Möglichkeiten nicht ausreichend nutzt, die Stellenzahl in der Landesverwaltung zu verringern. Sie ist von 1998 bis 2003 nominell um 1.708 Stellen zurückgegangen. Real wurden aber nur 198,5 Stellen eingespart. Das liegt zum einen daran, dass 1.365,5 Stellen in Nebenhaushalte ausgegliedert wurden. Die bisherigen Aufgaben werden jetzt außerhalb der unmittelbaren Landesverwaltung erledigt. Anstelle von Personalausgaben im Landeshaushalt erscheinen die Kosten jetzt als Sachausgaben oder Zuschüsse an die ausgegliederten Bereiche. Zum anderen bleiben weitere 144 Stellen für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst, für Nachwuchskräfte und in Wirtschaftsbetrieben unberücksichtigt, weil sie häufig nicht auf Dauer eingerichtet, sondern von einem wechselnden Bedarf abhängig sind.

Die Landesregierung hätte nach den Berechnungen des LRH die Möglichkeit gehabt, mehr als 1.000 weitere Stellen einzusparen. Sie hat die Stelleneinsparprogramme, die Regierungsumbildung im Jahr 2000, die Behörden- und Verwaltungsstrukturreform, die Funktionalreform, die Aufgabenanalyse und Aufgabenkritik, die Maßnahmen zur Verbesserung der IT-Infra-

struktur und die Verlängerung der Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten nicht ausreichend genutzt, um die Stellenzahl konsequent zu verringern. Sie sollte insbesondere die am 11. November 2003 beschlossene Reorganisation der Landesverwaltung, die beispielsweise für den Vollzug von Aufgaben der Umweltverwaltung und der Landwirtschaft nur noch 3 statt 10 Standorte vorsieht, nachdrücklich zum Stellenabbau nutzen. Gleiches gilt für die Polizeireform und die Neustrukturierung der Amtsgerichte.

Bewirtschaftung öffentlicher Liegenschaften durch die GMSH

Tz. 20

- Land, GMSH und LVSH liegen zum Teil noch deutlich hinter den gesetzten Einsparzielen -

Weitere Einsparungen sind bei der Bewirtschaftung von (ehemaligen) Landesliegenschaften durch die GMSH möglich. Rund 38 % der vom Land genutzten Liegenschaften werden von der im Juni 1999 eingerichteten GMSH bewirtschaftet. Im März 2000 haben das Land und die Investitionsbank, deren Nachfolgerin seit 2003 die Liegenschaftsverwaltung Schleswig-Holstein AöR (LVSH) ist, einen Geschäftsbesorgungsvertrag geschlossen. Darin werden auf die Jahre 2005 bzw. 2010 bezogene Ziele zur Reduzierung der Bewirtschaftungskosten festgeschrieben.

Im Zeitraum von Anfang 1998 bis Ende 2002 wurden in diesen Liegenschaften Einsparungen von rd. 9,9 Mio. € pro Jahr erzielt, die überwiegend noch auf Entscheidungen der Landesregierung vor Gründung der GMSH zurückzuführen sind. In den verschiedenen Einsparbereichen (Flächenreduzierung, Ver- und Entsorgung, übrige Bewirtschaftung) ist der Zielerreichungsgrad bislang sehr unterschiedlich, sodass eine Zielanpassung erforderlich wird.

Insbesondere bei der Flächenreduzierung besteht noch ein erheblicher Handlungsbedarf, um die angestrebten und möglichen Einsparungen zu verwirklichen. Außerdem sollte das Land auch für seine nicht von der

GMSH bewirtschafteten Liegenschaften (62 %) vergleichbare Einsparvorgaben machen.

**Instandhaltung technischer Anlagen und Einrichtungen beim
Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (UK S-H)**

Tz. 22

**- Große Kostenunterschiede zwischen den Standorten
Kiel und Lübeck -**

Bei der Abwicklung und den Kosten von Instandhaltungsmaßnahmen für technische Anlagen im UK S-H bestehen an den Standorten Kiel und Lübeck deutliche Unterschiede. Insbesondere für die kostenintensivsten Instandhaltungsbereiche sollte untersucht werden, ob der Einsatz des eigenen Personals oder die Fremdvergabe an externe Dienstleister wirtschaftlicher ist. Die Instandhaltungspraxis ist erforderlichenfalls umzustellen. Im Hinblick auf die Kostenunterschiede sollte für die vorhandenen Liegenschaften eine Personalbedarfsbemessung nach einheitlichen Kriterien vorgenommen werden.

Bei der Aufzugswartung an den Standorten Kiel und Lübeck wurden Preisunterschiede von fast 70 % festgestellt. Daher sollten die Leistungen stets im Wettbewerb vergeben werden.

Wegen der Notwendigkeit, die Kosten erheblich zu senken, will der Vorstand des UK S-H die in einer zentralen Vergabe von Leistungen liegenden Möglichkeiten gezielt nutzen.

5. Reformvorhaben in der Steuerverwaltung

Die Steuerverwaltung ist stark überlastet, das Steuerrecht ist so kompliziert geworden, dass auch die Fachleute nicht mehr überall durchblicken. Die Steuerverwaltung muss sich auf eine Schwerpunktprüfung der steuerrechtlich relevanten Fälle beschränken. Mit der verwaltungsinternen Verfahrensregelung GNOFÄ sollte den Steuerbeamten das Verfahren bei der Auswahl der intensiv zu prüfenden Steuerfälle erleichtert werden. In der Praxis sind die derzeitigen Vorgaben jedoch ungeeignet, die tatsächlich wichtigen und einnahmeträchtigen Vorgänge herauszufiltern. Dadurch gehen dem Land jährlich Steuereinnahmen in Millionenhöhe verloren.

Arbeitsweise in den gewerblichen Veranlagungsstellen der Finanzämter, Umsetzung der GNOFÄ 1997

Tz. 16

- Der richtige Riecher der Steuerbeamten ist unverzichtbar -

Die Steuerprüfung bei den gewerblichen Veranlagungsstellen der Finanzämter birgt für das Land enorme Einnahmequellen. Die aktuelle Verfahrensregelung, die sog. GNOFÄ 1997 trägt jedoch nicht dazu bei, dass die Steuerbeamten die finanziell und steuerrechtlich relevanten Prüfungsfälle für das Land herausfiltern.

Das Steuerrecht ist insgesamt zu kompliziert geworden, die Steuerverwaltung ist chronisch überlastet. Vor diesem Hintergrund können auch die gewerblichen Veranlagungsstellen der Finanzämter nur noch stichprobenhaft und schwerpunktmäßig prüfen. Um den Beamten eine Hilfestellung bei der Auswahl dieser Schwerpunktfälle zu geben, wurden die GNOFÄ erlassen.

Die Prüfung des LRH hat ergeben, dass die seit 1997 modifizierte Verwaltungsregelung die gewünschte Arbeitsentlastung und Konzentration auf die steuerlich relevanten Fälle nicht erbracht hat. Vielmehr ist die computergestützte Fallauswahl ungeeignet, prüfungswürdige Sachverhalte zu erkennen und auch die vorgeschaltete überschlägige personelle Prüfung ist in der

Praxis unbrauchbar, die steuerliche Bedeutung des Einzelfalls zu bestimmen.

Dem Land gehen dadurch jährlich Millioneneinnahmen verloren. Das ergibt sich daraus, dass die Veranlagungstätigkeit der Steuerbeamten trotz dieser völlig unzulänglichen Verfahrensordnung noch ein jährliches Mehrergebnis von 97 Mio. € an Steuern erbringt. Ein weiteres durchschnittliches jährliches Berichtigungspotenzial von ca. 25 Mio. € bleibt nach den Feststellungen des LRH unerkannt. Zukünftig sollte das Finanzministerium die computer-gestützte Fallauswahl verbessern und mehr auf das gute Fachwissen und die Kenntnis der Steuerbeamten setzen, um die steuerrechtlich relevanten Fälle zu erkennen und die Einnahmemöglichkeiten des Landes voll auszuschöpfen.

Vorbereitung auf die Einführung von FISCUS

Tz. 18

- Der Erfolg von FISCUS wird immer unwahrscheinlicher -

Viel zu lange schon bemühen sich Bund und Länder in dem 1992 aufgelegten Projekt FISCUS, bundeseinheitliche IT-Anwendungen für die Finanzämter zu schaffen, bislang ohne Erfolg. Aber selbst dann, wenn eines Tages die FISCUS-Anwendungen zum Einsatz bereitstehen sollten, bleibt fraglich, ob Schleswig-Holstein davon profitieren können. Inzwischen zeichnet sich nämlich ab, dass ein direkter Wechsel auf FISCUS-Produkte von den heutigen IT-Anwendungen der Finanzämter, die es so nur in Schleswig-Holstein gibt, nur mit unverträglich hohem Aufwand möglich sein wird.

Der LRH unterstützt schon im Hinblick auf die zu erwartenden Synergie- und Einspareffekte nachhaltig das Ziel, eine einheitliche Automationsunterstützung für die Steuerverwaltungen aller Länder zu schaffen. Er hat deshalb in der Vergangenheit die Beteiligung des Landes Schleswig-Holstein am Projekt FISCUS befürwortet und gefordert, das Land solle den Fort-

schritt des Gesamtprojekts im Rahmen seiner Möglichkeiten fördern und seine eigenständigen Verfahren so schnell wie möglich durch das FISCUS-Verfahren ersetzen. Diese Empfehlung kann angesichts der immer größer werdenden Risiken bei FISCUS nicht mehr aufrechterhalten werden. Der entscheidende Fehler aus Sicht des LRH ist, dass sich die an FISCUS beteiligten Länder nicht in einem ersten Schritt auf die Vereinheitlichung ihrer IT-Landschaft geeinigt haben. Der dadurch entstehende Personal- und Sachaufwand ist nicht länger vertretbar. Der LRH hält es daher für erforderlich, die landesspezifischen Verfahren unverzüglich abzulösen. Auf der Grundlage einer aktuellen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ist zu entscheiden, durch welches Verfahren sie ersetzt werden sollen.

Das Finanzministerium teilt grundsätzlich die Auffassung des LRH und strebt noch im ersten Halbjahr 2004 eine Entscheidung über das weitere Vorgehen an.

6. Zuwendungen des Landes

Zuwendungen, die das Land an Stellen außerhalb der Landesverwaltung vergibt, dürfen nur unter den engen Voraussetzungen des Haushaltsrechts und etwaiger Spezialgesetze gewährt werden, d. h. im Rahmen des Verwendungszwecks, bei einem wirklichen Landesinteresse an der Aufgabenerfüllung und einem finanziellen Bedarf der ausführenden Stelle.

Der LRH hat bei seinen Prüfungen festgestellt, dass das Land diese Voraussetzungen nicht immer hinreichend prüft und eine zweckorientierte Verwendungskontrolle häufig nicht stattfindet.

Freie Waldorfschulen

- Pauschalierte Zuschüsse reduzieren den Verwaltungsaufwand -

Das Land gewährt den 10 Freien Waldorfschulen mit rd. 4.600 Schülerinnen und Schülern Zuschüsse zu den laufenden Kosten in Höhe von

rd. 18 Mio. € im Jahr. Die Höhe der vom Land gezahlten Zuschüsse ist noch ausreichend.

Die Prüfung des LRH hat ergeben, dass bei der Gewährung der Zuschüsse in einer Reihe von Fällen die bestehenden Vorschriften nicht korrekt angewendet wurden. Im Einzelnen wurden u. a. die Regelungen zur Berechnung des Schülerkostensatzes sowie das nach dem Schulgesetz anzuwendende Gesamtdeckungsprinzip nicht beachtet. Da einige Waldorfschulen bei gesetzeskonformer Anwendung mittelfristig in ihrem Bestand gefährdet wären, ist eine Novellierung des Schulgesetzes erforderlich. Um den erheblichen Verwaltungsaufwand bei der Finanzierung der Waldorfschulen zu reduzieren, sollten künftig grundsätzlich pauschalierte Zuschüsse nach Schülerkostensätzen gewährt werden.

Schuldnerberatungsstellen

Tz. 28

- Förderung ohne eine Richtlinie -

Auch das Förderverfahren des Landes im Bereich der Schuldnerberatungsstellen genügt nicht immer den zuwendungsrechtlichen Bestimmungen. Das Land fördert 37 anerkannte Schuldnerberatungsstellen. Sie sollen ver- und überschuldete Familien und Einzelpersonen bei der Lösung ihrer Schuldenprobleme unterstützen und die sozialen Folgeprobleme beseitigen oder mindern.

Der LRH hat 15 dieser nach der Insolvenzordnung anerkannten Beratungsstellen verschiedener Träger geprüft.

Das Sozialministerium fördert die Schuldnerberatungsstellen ohne eine Richtlinie. Durch ein unzureichendes Antragsverfahren kam das Sozialministerium für den Förderbereich seiner steuernden Funktion nicht nach. Zuwendungen wurden ausgezahlt, obwohl sie nicht innerhalb einer Frist

von 2 Monaten benötigt wurden. Eine frist- und sachgerechte Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel erfolgte ebenfalls nicht. Erfolgskontrollen wurden nicht ausreichend durchgeführt.

Der LRH empfiehlt, bei den Beratungsstellen eine Einzelfallabrechnung für die allgemeine Schuldner- und die Insolvenzberatung mit einem verbindlichen Fachberatungsstundensatz einzuführen. Dabei sollte das Land seinen Finanzierungsanteil für die Insolvenzberatung an die Kreise und kreisfreien Städte leisten.

Zuwendungen an Träger der Jugend- und Straffälligenhilfe sowie Ausgaben für Therapiemaßnahmen und für die Schuldnerberatung in den Justizvollzugsanstalten

Tz. 27

- Konstruktive Zusammenarbeit von Justizministerium und LRH zur Beseitigung der Kontrolldefizite -

Das Justizministerium hat bei der Gewährung von Zuwendungen an Träger der Jugend- und Straffälligenhilfe gegen haushaltsrechtliche Bestimmungen verstoßen. Zuwendungsbescheide wurden aufgrund unzureichender Förderanträge bewilligt. Die Verwendung ausgezahlter Zuwendungsbeträge wurde kaum überwacht. In konstruktiver Zusammenarbeit haben Justizministerium und LRH Belegprüfungen bei 3 Trägern durchgeführt und sind zu übereinstimmenden Schlussfolgerungen gekommen.

Die Durchführung von Therapiemaßnahmen bei Strafgefangenen erfolgte ohne ausreichende Kontrolle der Tätigkeit der Maßnahmeträger. Auch bei der in den Justizvollzugsanstalten durchgeführten Schuldnerberatung wurden Defizite festgestellt. So wurde u. a. die zwischen Justizministerium und den Justizvollzugsanstalten geschlossene Rahmenzielvereinbarung zur Verbesserung des Zusammenwirkens nicht umgesetzt, es fehlte auch an einer Kontrolle der Auslastung der Schuldnerberatung. Das Justizministerium hat den Anregungen des LRH zugestimmt, die Zeiterfassung der

Schuldnerberater sowie deren Auswertung sicherzustellen und eine weitestgehend einheitliche Dokumentation der Beratungsaktivitäten und Ergebnisse als Jahresberichte von den Schuldnerberatern abzufordern.

7. Ordnungsmäßigkeitsprüfungen

Zu den Aufgaben des LRH gehört es, regelmäßig die Einhaltung der Vorschriften über eine wirtschaftliche und sparsame Haushaltsführung zu überprüfen. Die in diesem Zusammenhang durchgeführte Querschnittsprüfung der Verfügungsmittel von Landtag und Landesregierung hat gezeigt, dass das Finanzministerium zwar eigene und ausreichende Richtlinien zur Verwendung von Verfügungsmitteln erlassen hat, sie aber nicht konsequent beachtet werden.

Im Bereich des Beschaffungswesens in der Landesverwaltung wurden erneut zahlreiche Verstöße gegen das Haushalts- und Vergaberecht festgestellt.

Querschnittsprüfung Öffentlichkeitsarbeit des Landtages und der Landesregierung – Veranstaltungen und Verfügungsmittel - Kleinkariert und provinziell? -

Tz. 11

Der LRH hat in einer Querschnittsprüfung „Öffentlichkeitsarbeit des Landtages und der Landesregierung“ die Durchführung von Veranstaltungen und die Inanspruchnahme von Verfügungsmitteln untersucht. Die geprüften Veranstaltungen sind im Wesentlichen nicht zu beanstanden. Allerdings hat der LRH bei einigen Veranstaltungen die Angemessenheit des Aufwands infrage gestellt. So wurde beispielsweise ein aus Landesmitteln finanziertes Essen überwiegend ehemaliger Staatssekretäre der Bundesregierung mit Partnern im Rahmen einer touristischen Sommerreise nach Schleswig-Holstein kritisiert.

Der LRH hat ferner festgestellt, dass die Richtlinien der Landesregierung für die Inanspruchnahme von Verfügungsmitteln grundsätzlich ausreichen, jedoch nicht genügend beachtet werden. Dies trifft vor allem auf Sitzungs- bewirtungen und auf eine ganze Reihe von sog. „Arbeitsessen“ zu, die nicht der Repräsentation dienen, sondern eine reine Eigenbewirtung darstellen. Die Kritik an der Bewirtungspraxis hat der Finanzminister schon vor Veröffentlichung des Prüfungsergebnisses durch den LRH als „kleinkariert und provinziell“ bezeichnet. Hier verwechselt der Finanzminister jedoch Ursache und Wirkung, denn die Grundlage für die Prüfung sind die vom Finanzministerium selbst gesetzten Verfügungsmittelrichtlinien.

Der LRH hat eine strikte Anwendung der Richtlinien angemahnt und im Übrigen Klarstellungs- und Änderungsbedarf aufgezeigt. In der Folge sieht er eine Reduzierungsmöglichkeit bei den Verfügungsmitteln von bis zu 50 %. Dass dies schon heute möglich ist, hat das Sozialministerium in den Jahren 2001 und 2002 eindrucksvoll bewiesen: Von 14.000 € Verfügungsmitteln sind nur 6.000 € oder 48,6 % in Anspruch genommen worden.

Beschaffung von Geräten der Informations- und Kommunikationstechnik in den Monaten November und Dezember 2002

Tz. 17

- Das so genannte Dezemberfieber -

In den vergangenen Jahren hat der LRH wiederholt festgestellt, dass bei Beschaffungen gegen die einschlägigen Bestimmungen des Haushalts- und Vergaberechts verstoßen wurde. Trotz einer Prüfungsankündigung des LRH zur Thematik „Dezemberfieber“ und einer schriftlichen Mahnung des Finanzministeriums an die Ressorts, die haushaltsrechtlichen Vorschriften zu beachten, haben einige Dienststellen erneut gegen die Vorschriften der LHO verstoßen. So wurden Beschaffungsvorgänge zu Zeitpunkten eingeleitet, zu denen eine ordnungsgemäße Abwicklung im Jahr 2002 nicht mehr möglich war. Einige Dienststellen haben auch Zahlungen veranlasst, bevor

die vereinbarten Gegenleistungen erbracht waren und damit durch unzulässige Vorleistungen gegen § 56 LHO verstoßen. Zwar sind Beschaffungen zum Jahresende nicht grundsätzlich negativ zu bewerten, da sie auch Ausdruck sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung sein können. Davon kann jedoch dann keine Rede sein, wenn Beschaffungen zum Jahresende ohne konkreten Bedarf erfolgen, um noch vorhandene Haushaltsmittel auszus schöpfen bzw. wenn die Abwicklung im laufenden Haushaltsjahr nur noch unter Verstoß gegen vergabe- oder haushaltsrechtliche Vorschriften möglich ist.

Beschaffung, Instandhaltung und Betrieb von landeseigenen Wasserfahrzeugen

Tz. 13

- LRH schlägt zentrale Beschaffungsstelle vor -

Das Land besitzt eine Reihe von Wasserfahrzeugen zur Erfüllung verschiedener Aufgaben, für deren Instandhaltung nicht unerhebliche Mittel eingesetzt werden. So hält z. B. das dem Innenministerium nachgeordnete Amt für ländliche Räume Husum Schlepper, Barkassen, Vermessungsschiffe, Saugbagger, Pontons und Arbeitsboote vor. Das Wissenschaftsministerium mit dem Institut für Meereskunde in Kiel und dem Forschungs- und Technologiezentrum in Büsum verfügt über Forschungsschiffe und das Umweltministerium mit dem Staatlichen Umweltamt Itzehoe und dem Landesamt für Natur und Umwelt über Aufsichtsschiffe, Arbeitsboote und Prähme. Diese Dienststellen vergeben entsprechende Aufträge jeweils in ihrem Bereich.

Der LRH hat Vergaben in einem Wert von insgesamt 3,4 Mio. € geprüft. Bei allen Dienststellen waren Defizite in der Anwendung des Vergaberechts festzustellen. Der LRH schlägt daher vor, eine ressortübergreifende, zentrale Landesdienststelle für Instandhaltungs- und Beschaffungsmaßnahmen bei Wasserfahrzeugen einzurichten, um die notwendigen Maßnahmen

technisch qualifiziert zu planen und im erforderlichen Wettbewerb die Aufgaben korrekt zu vergeben und abzuwickeln.

8. Sonstige Prüfungen des LRH von besonderem Gewicht

Ausbau des Flugplatzes Kiel-Holtenau

Tz. 21

- LRH erwartet, dass seine Prüfungsergebnisse im Planfeststellungsverfahren berücksichtigt werden -

Im Jahr 2002 hat die Landesregierung gemeinsam mit der Landeshauptstadt Kiel die Entscheidung zum Ausbau des Flugplatzes Kiel-Holtenau getroffen. Die Landesregierung ist nicht nur für die Planfeststellung dieser Maßnahme zuständig, sondern auch als Zuwendungsgeber und vor allem als Anteilseigner der Kieler Flughafengesellschaft mbH (KFG) finanziell stark betroffen.

Für den LRH war dies Anlass, bereits frühzeitig die Entscheidungsgrundlagen für das geplante Vorhaben zu prüfen. Im Ergebnis ist aus den vorliegenden Unterlagen kein belastbarer Beweis dafür abzuleiten, dass in der Region um Kiel eine Nachfrage nach Leistungen im Luftverkehr besteht oder zu erwarten ist, die nicht auf andere zumutbare Weise als durch den Ausbau des Flughafens Kiel-Holtenau abgedeckt werden kann.

Betriebswirtschaftlich lässt sich nicht begründen, dass dieser Ausbau erforderlich ist. Vielmehr lassen die für die KFG errechneten zukünftigen Jahresergebnisse ganz erhebliche Risiken erkennen. Diese können sich bis zum Jahr 2021 auf Verluste der KFG von mehr als 30 Mio. € kumulieren. Wenn das Land an der KFG beteiligt bliebe, hätte es solche Verluste weiterhin zur Hälfte zu tragen.

Auch wenn eine Entscheidung, den Flugplatz auszubauen, ausschließlich regional- und wirtschaftspolitisch begründet würde, müsste sie auf zutreffenden und belastbaren Annahmen beruhen.

Die KFG hat ein Unternehmen mit der Projektleitung „Flugplatzausbau“ beauftragt. Hierzu gehört es auch, das Planfeststellungsverfahren vorzubereiten und dafür die Prognosen zu aktualisieren und konkrete Kostentwürfe zu erstellen. Der LRH erwartet, dass dabei die von ihm geäußerte Kritik berücksichtigt wird und vor einer erneuten Entscheidung über den Flugplatzausbau die Wirtschaftlichkeitsberechnungen mit dem Ziel überarbeitet werden, die finanziellen Risiken für die Gesellschafter der KFG transparent zu machen.

Die Landesregierung sollte ihre Bemühungen intensivieren, ihre Beteiligung an der KFG aufzugeben.

Aus- und Fortbildung in der Feuerwehr

Tz. 12

- Landesfeuerweherschule als Anstalt des öffentlichen Rechts -

Der Ausbau der Landesfeuerweherschule wurde Mitte 2003 für rd. 18 Mio. € abgeschlossen. Durch den Ausbau sind Überkapazitäten geschaffen worden. Insbesondere die hohe Zahl von 14 Unterrichtsräumen und 113 Einzelzimmern korrespondiert bei Weitem nicht mit der gegenwärtigen konkreten Nutzung. Es könnten ohne weiteres 7 Parallellehrgänge durchgeführt werden, tatsächlich sind es derzeit jedoch nur 3 oder 4. Über die bereits vom Innenministerium und der Landesfeuerweherschule eingeleiteten Aktivitäten hinaus müssen nach Auffassung des LRH weitere beträchtliche Anstrengungen unternommen werden, um diese sehr großzügig bemessene Einrichtung wirtschaftlicher zu betreiben. Eine von Angebot und Nachfrage gesteuerte wirtschaftliche Entwicklung der Landesfeuerweherschule erfordert aber Selbstständigkeit und eine benutzerorientierte Ausrichtung. Die Schule

sollte daher als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet werden und sich grundsätzlich aus Lehrgangsentgelten finanzieren. Die dafür benötigten Finanzmittel könnten den Kreisen und kreisfreien Städten aus der Feuerschutzsteuer zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden.

Damit würde das Kostenbewusstsein zwischen Schule und ihren Nutzern verbessert und ein Anreizsystem geschaffen, um zusätzliche Einnahmen und Rationalisierungsgewinne zu erwirtschaften. Die kommunale Seite würde die Landesfeuerweherschule stärker als bisher als ihre eigene Einrichtung betrachten, deren wirtschaftliche Nutzung in ihrem Interesse liegt.